



Rubrik: Schuldbetreibungen
Unterrubrik: Pfändungsanzeige/-urkunde
Publikationsdatum: SHAB 07.01.2022
Zusätzliche Publikationen: KABAG 07.01.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.01.2023
Meldungsnummer: SB04-0000004192

Publizierende Stelle

Betreibungsamt Spreitenbach, Poststrasse 13, 8957 Spreitenbach

Pfändungsanzeige/-urkunde Valanta AG

Schuldner:

Valanta AG
CHE-393.369.351
Härdlistrasse 17
8957 Spreitenbach

Gläubiger:

Basler Versicherung AG
CHE-105.805.649
Aeschengraben 21
4051 Basel

Vertreter:

Basler Versicherung AG
CHE-105.805.649
Aeschengraben 21
4051 Basel

Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:

Schuldbetreibung/en Nr. 171'945 vom 25.10.2021

Forderungen:

CHF 1'662.80
Ausstand fällig am 01.07.2021
Prämienrechnung zur Obligatorischen Unfallversicherung
gemäss UVG
CHF 1'765.80 abzüglich Gutschrift CHF 103.00
CHF 20.30
Verzugszins

CHF 100.00
Bearbeitungsgebühr

Zusätzliche Kosten:

Betriebs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Kontaktstelle:

Betriebsamt Spreitenbach
Poststrasse 13, P.O.B.
8957 Spreitenbach

Bemerkungen:

Der Schuldnerin bzw. ihrem Vertreter wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für die aufgeführten Forderungen die Pfändung verlangt hat. Der Vertreter wird aufgefordert, bis am 14. Januar 2022 auf dem Betriebsamt Spreitenbach-Killwangen zu erscheinen. Die Schuldnerin bzw. ihrem Vertreter wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie gemäss Art. 91 Abs. 1 SchKG bei Straffolge verpflichtet ist, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen sowie ihre Vermögensgegenstände anzugeben (soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist). Kommt der Vertreter der Schuldnerin dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in Abwesenheit vollzogen. Falls keine pfändbaren Vermögenswerte festgestellt werden können, wird, in Anwendung von BGE 120 III 110, dem Gläubiger ein Verlustschein nach Art. 115 SchKG ausgestellt. Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner.